

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Neue Telefonnummern im Landratsamt
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz

Achtung!

Ab 1.9.2007 neue Struktur und veränderte Telefonnummern im Landratsamt SHK

Ab 1.9.07 verfügt das Landratsamt des SHK über eine veränderte Abteilungs- und Ämterstruktur. Parallel dazu gibt es teilweise neue Telefonnummern, die wir nachfolgend mitteilen.

Bei Nichterreichbarkeit einzelner Ämter oder Mitarbeiter im Landratsamt wenden Sie sich bitte an die Zentrale Vermittlung

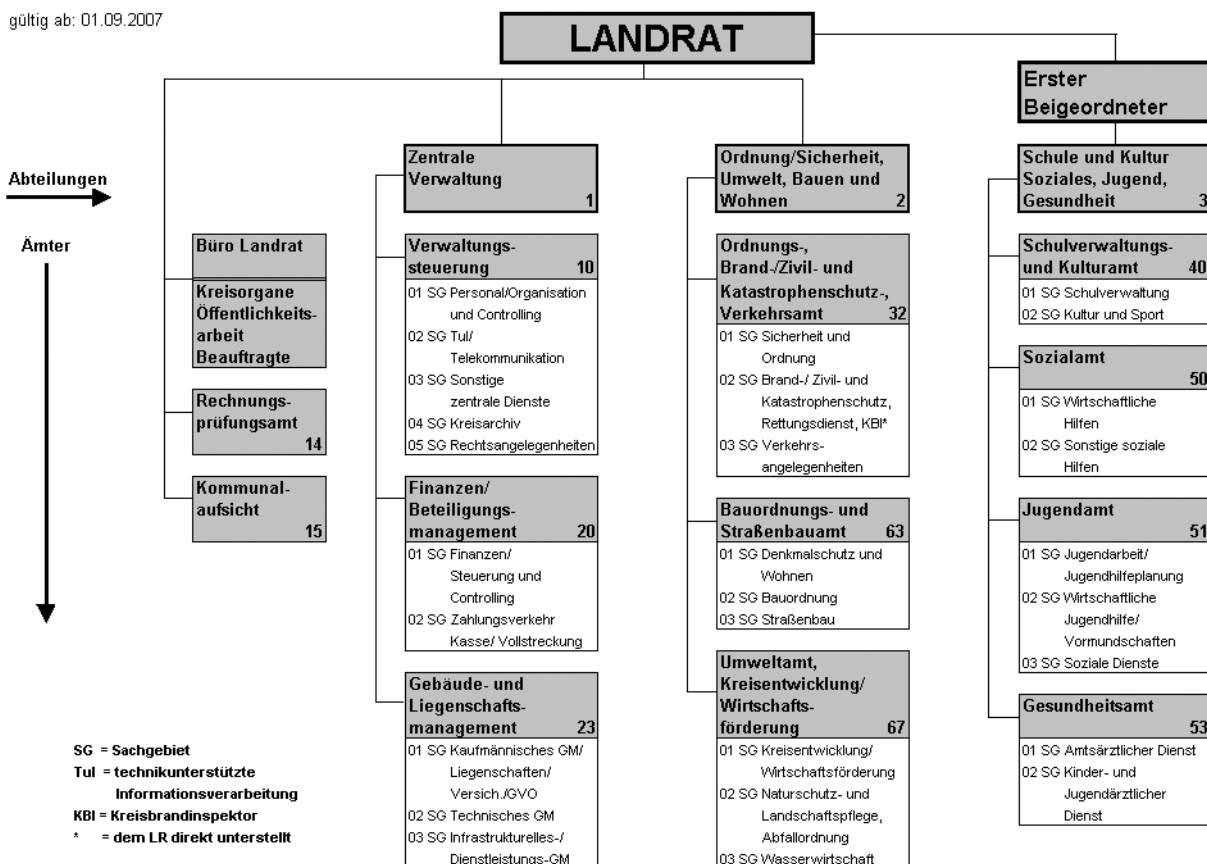
Tel. 036691/70-0, Fax 70-166

E-mail: poststelle@lrashk.thueringen.de

Hier erhalten Sie umfassend Auskunft.

Weiterhin wird es bis zum Jahresende 2007 Ämterumzüge innerhalb Eisenbergs geben. Auch hierbei wenden sich Auskunftssuchende an die zentrale Vermittlung.

gültig ab: 01.09.2007



Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Im Schloß, 07607 Eisenberg
(036691) 70-0

www.saaleholzlandkreis.de
poststelle@lrashk.thueringen

Landrat	70-101
Erster Beigeordneter	70-106
Büro Landrat (Presse/Öffentlichkeitsarbeit)	70-107
Beauftragte des Landrates	70-194
Rechnungsprüfungsamt	70-168
Kommunalaufsicht	70-648
Abteilungsleiter Zentrale Verwaltung	70-137
Verwaltungssteuerung	70-137
Finanzen/Beteiligungsmanagement	70-278
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	70-136
Abteilungsleiter Ordnung/Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen	70-385
Ordnungs-, Brand-/Zivil- und Katastrophenschutz-, Verkehrsamt	70-535
Sachgebiet Brand-/Zivil- und Katastrophen- schutz, Rettungsdienst, Kreisbrandinspektor	70-906
Bauordnungs- und Straßenbauamt	70-386
Umweltamt, Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung	70-396
Schulverwaltungs- und Kulturred	70-226
Sozialamt	70-632
Jugendamt	70-239
Jugendamt DS Stadtroda, Kirchweg 18	70-826
Gesundheitsamt DS Stadtroda, Kirchweg 18	70-833
Zweckverband „Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ DS Stadtroda, Kirchweg 18	036428/5409840
Spdl Gesundheitsamt Stadtroda DS Stadtroda Kirchweg 18	70-894
Abfallwirtschaftsbetrieb	036691/4800

Amtliche Bekanntmachung der Übertragungszweckvereinbarung

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ sowie den Städten und Gemeinden Camburg, Dornburg, Dorndorf-Stednitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönnä, Tautenburg, Thierschneck und Wichmar

Die Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ hat mit Schreiben vom 05.07.2007 die Übertragungszweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ sowie den Städten und Gemeinden Camburg, Dornburg, Dorndorf-Stednitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönnä, Tautenburg, Thierschneck und Wichmar angezeigt. Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises hat mit Bescheid vom 21.08.2007 diese Zweckvereinbarung genehmigt.

Nachfolgend werden diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung veröffentlicht.

Eisenberg, den 23.08.2007



Heller



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz

Aufgrund des § 47 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 7 – 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und § 1 (3) des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG) vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. II 1990 S. 1153) in der Form der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. 10. 2001 (GVBl. S. 265)

sowie der Beschlüsse

1	des Stadtrates	Camburg	vom 30.01.07
2	des Stadtrates	Dornburg	vom 15.03.07
3	des Gemeinderates	Dorndorf-Stednitz	vom 08.02.07
4	des Gemeinderates	Frauenprießnitz	vom 05.03.07
5	des Gemeinderates	Golmsdorf	vom 21.02.07
6	des Gemeinderates	Großlöbichau	vom 30.01.07
7	des Gemeinderates	Hainichen	vom 03.05.07
8	des Gemeinderates	Jenalöbnitz	vom 12.02.07
9	des Gemeinderates	Lehesten	vom 31.01.07
10	des Gemeinderates	Löberschütz	vom 05.03.07
11	des Gemeinderates	Neuengönnä	vom 28.02.07
12	des Gemeinderates	Tautenburg	vom 15.03.07
13	des Gemeinderates	Thierschneck	vom 13.03.07
14	des Gemeinderates	Wichmar	vom 27.02.07
15	der Gemeinschafts- versammlung	der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg	vom 15.02.07

schließen

die Städte/Gemeinden Camburg, Dornburg, Dorndorf-Stednitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönnä, Tautenburg, Thierschneck und Wichmar – im Folgenden **Beteiligte** genannt – jeweils vertreten durch den Bürgermeister,

und

die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Beteiligten übertragen die ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen auf die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg richtet im Sinne des § 1 des Thüringer Schiedsstellengesetzes eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg“ ein.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes im Bereich der Beteiligten auszuüben.
- (4) Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg hat in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich, und ansonsten wenn erforderlich, über die Arbeit der Schiedsstelle den jeweiligen Bürgermeister der Beteiligten zu informieren.

§ 2 Errichtung der Schiedsstelle

- (1) Für die Beteiligten wird die Schiedsstelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg errichtet. Amtssitz ist Camburg.
- (2) Das Amtsschild für die Schiedsstelle mit Landeswappen trägt die Aufschrift „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg“ und ist am Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg angebracht.
- (3) Das Siegel der Schiedsstelle mit dem kleinen Thüringer Landeswappen trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Schiedsstelle Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg“ im unteren Halbbogen.

§ 3 Wahl der Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson und deren Stellvertreter werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg gewählt.
- (2) Vor der Wahl hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Eignung der Kandidaten entsprechend der Vorschrift des § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes Gesetzes zu prüfen. Bei Beanstandungen kann der Kandidat nicht zur Wahl gestellt werden.
- (3) Nach der Wahl und deren Annahme durch die Gewählten hat der Gemeinschaftsvorsitzende den Direktor des Amtsgerichtes Jena in geeigneter Weise über das Ergebnis der Wahl und die Personen der Gewählten zu informieren, damit diese nach § 5 und § 6 des Thüringer Schiedsstellengesetzes bestätigt und auf ihr Amt verpflichtet werden können.
- (4) Sollte die Bestätigung versagt werden, hat der Gemeinschaftsvorsitzende unverzüglich nach Bestandskraft der Verfügung (§ 5 Abs. 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes) eine Neuwahl zu veranlassen.
- (5) Für die Wiederwahl gilt das Vorstehende sinngemäß.

§ 4 Sachkosten, Gebühren und Ordnungsgelder

- (1) Die Sachkosten der Schiedsstelle im Sinne des § 12 des Thüringer Schiedsstellengesetzes trägt die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg. Die Einnahmen nach § 54 des Thüringer Schiedsstellengesetzes, die nicht der Schiedsperson zustehen, erhält die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg.
- (2) Sind alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg an dieser Zweckvereinbarung beteiligt, werden die Nettokosten der Schiedsstelle über die Umlage den Beteiligten in Rechnung gestellt. Sind nicht alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg an dieser Zweckvereinbarung beteiligt, werden die Nettokosten der Schiedsstelle den verbliebenen Beteiligten analog § 12 (1) in Rechnung gestellt, d.h., jede beteiligte Gemeinde trägt einen Anteil nach ihrer auf volle Tausend aufgerundeten Einwohnerzahl.

§ 5 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie kann von jeder Beteiligten oder der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg zum Ende einer jeden Wahlperiode mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Beteiligter hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den anderen Beteiligten und der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg nicht auf.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg und den Beteiligten bzw. der Schiedsstelle entstehen, entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende nach vorheriger Anhörung der Kommunalaufsicht.

- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame zu ändern, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Camburg, den 15.06.07



Montz

Bürgermeister

Dornburg, den 05.07.07



Sauer

Bürgermeister

Dorndorf-Stednitz, den 15.6.07



G. Buchelmann

Bürgermeister

Frauenprießnitz, den 21.06.07



M. Fehle

Bürgermeister

Golmsdorf, den 19.6.07



Froh

Bürgermeisterin

Großlobichau, den 05.07.07



Ploß

Bürgermeister

Hainichen, den 27.06.07



L. Ha

Bürgermeister

Jenalöbnitz, den 17.06.07



S. J.

Bürgermeister

Lehesten, den 20.06.2007



J. J.

Bürgermeister

Löberschütz, den 26.06.07



Kobles
Bürgermeisterin

Neuengönna, den 28.06.07



...
Bürgermeister

Tautenburg, den 21.06.07



M. Müller im
Bürgermeister

Thierschneck, den

21.06.07



...
Bürgermeisterin

Wichmar, den

20.06.07



...
Bürgermeister

Gemeinde Großlöbichau,
Beschluss-Nr.: 04/064/2007 vom 30.01.2007;
Gemeinde Hainichen,
Beschluss-Nr.: 11/054/2007 vom 10.05.2007;
Gemeinde Jenalöbnitz,
Beschluss-Nr.: 05/065/2007 vom 12.02.2007;
Gemeinde Lehesten,
Beschluss-Nr.: 06/134/2007 vom 31.01.2007;
Gemeinde Löberschütz,
Beschluss-Nr.: 07/073/2007 vom 05.03.2007;
Gemeinde Neuengönna,
Beschluss-Nr.: 08/084/2007 vom 28.02.2007;
Gemeinde Tautenburg,
Beschluss-Nr.: 16/036/2007 vom 15.03.2007;
Gemeinde Thierschneck,
Beschluss-Nr.: 17/018/2007 vom 13.03.2007;
Gemeinde Wichmar,
Beschluss-Nr.: 18/020/2007 vom 27.02.2007

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben einer Schiedsstelle geschlossen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Übertragungszweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, den 23.08.2007
Az.: 467/15/084.92/870035

Heller

Heller



Genehmigung der Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61 ff) und der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ und den Städten und Gemeinden Camburg, Dornburg, Dorndorf-Stednitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönna, Tautenburg, Thierschneck und Wichmar

Die Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ sowie die Städte und Gemeinden Camburg, Dornburg, Dorndorf-Stednitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönna, Tautenburg, Thierschneck und Wichmar, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürSchStG i.V.m. § 7 Abs. 2 ThürKGG, des Beschlusses Nr. 13/015/2007 vom 15.02.2007 der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Dornburg-Camburg“ sowie der Beschlüsse bzw. der Gemeinderäte der

Stadt Camburg,
Beschluss-Nr.: 14/097/2007 vom 30.01.2007;
Stadt Dornburg,
Beschluss-Nr.: 02/157/2007 vom 15.03.2007;
Gemeinde Dorndorf-Stednitz,
Beschluss-Nr.: 10/181/2007 vom 08.02.2007;
Gemeinde Frauenprießnitz,
Beschluss-Nr.: 15/068/2007 vom 05.03.2007;
Gemeinde Golmsdorf,
Beschluss-Nr.: 03/107/2007 vom 21.02.2007;

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 29.10.2007

Redaktionsschluss dafür: 12.10.2007